

Synopse

KWaV

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Kantonale Waldverordnung (KWaV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 24. August 1999 (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 15 Holznutzung</p> <p>¹ Nutzungsbewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	<p>² Organisationen, denen nach § 40 KWaG Aufgaben übertragen worden sind, können ihre Mitglieder und, sofern sie nach § 40 Absatz 3 KWaG ermächtigt sind, einvernehmlich die übrigen Waldeigentümerinnen und -eigentümer in ihrem Gebiet vertreten.</p>
	<p>§ 21b Informationsbewirtschaftung</p> <p>¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald folgende Personendaten von Waldeigentümerinnen und -eigentümern bewirtschaften und den Organisationen, denen gemäss § 40 KWaG Aufgaben übertragen worden sind, zugänglich machen:</p> <p>a. Parzellendaten und Adressen,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>b. Daten zum Waldbestand, zur Holznutzung, zur Waldpflege und zu Förderprojekten,</p> <p>c. Daten zu Infrastrukturanlagen in den Bereichen Walderschliessung, Erholung, Naturschutz und Wildschadenverhütung.</p> <p>² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann Daten zur Holznutzung sowie die Parzellendaten und Adressen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die nicht Mitglied einer Organisation sind, der gemäss § 40 KWaG Aufgaben übertragen worden sind, der Inkassostelle der privaten Institution der Wald- und Holzwirtschaft, angegliedert beim Verband Luzerner Waldeigentümer, zugänglich machen.</p>
	<p>§ 21c Bedingung für Fördergelder</p> <p>¹ Die Bedingung von § 31 Absatz 3 Buchstabe f KWaG gilt insbesondere bei folgenden Massnahmen:</p> <p>a. Seilkraneinsätzen,</p> <p>b. Beförsterung gemäss Leistungsvereinbarung,</p> <p>c. Jungwaldpflege.</p>
	<p>§ 21d Zielvereinbarungen</p> <p>¹ Bei Bedarf können Akontozahlungen geleistet werden.</p>
	<p>§ 21e Verfahren für Abfindung</p> <p>¹ Gesuche um Entschädigung nach Artikel 37b des Waldgesetzes sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach Durchführung der Massnahmen bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen und zu begründen.</p> <p>² Diese entscheidet endgültig über die Abfindung in einem kostenlosen Verfahren.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>7 Waldgenossenschaften</p>	<p>7 Waldgenossenschaften<u>Forstorganisation</u></p>
<p>§ 26</p> <p>¹ Die Bildung von Waldgenossenschaften richtet sich nach den §§ 58–61 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung¹.</p>	<p>§ 26 Waldgenossenschaften</p>
	<p>§ 26a Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Nutzwald kann übertragen sowie die Ermächtigung zur einvernehmlichen Vertretung bei Holznutzungs- und Förderprojektbewilligungsverfahren erteilt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein bedeutender Organisationsgrad vorhanden ist, b. die personellen Ressourcen der zuständigen Forstfachpersonen vorhanden sind, c. die Leistungsvereinbarung bisher erfüllt worden ist, und d. die übergeordneten, insbesondere die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. <p>² Die Übertragung der Aufgaben erfolgt für mehrere Jahre.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

¹ SRL Nr. [903](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ... Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner